

An Rot-Kreuz- und Samaritervereine

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **23 (1915)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verwundetenversorgung auf See.

Man spricht laut „Medizin für Alle“ nicht mit Unrecht von einer besonderen Seekriegschirurgie, denn die Verwundungen an Bord weichen in ihrer Art von anderen Massenverwundungen erheblich ab, und die Bauart der Kriegsschiffe verlangt auch eine besondere Art des Transports und der Versorgung der Verletzten. Nach den Erfahrungen der letzten Seekriege rechnet man bei einem Kampfe moderner Flotten mit 5 Prozent unmittelbarem Verlust an Toten; dazu kommen 15 Prozent Verwundungen, deren Schwere sich nur ungefähr schätzen läßt. Die Mannschaft der Kriegsschiffe ist nun nicht nur im Verwundetentransport vollständig ausgebildet, sondern darf und soll sich auch gegenseitig die „erste Hilfe“ bei leichteren Verletzungen leisten, wozu auf den einzelnen Gefechtsstationen Taschen mit sterilen Einzelverbänden niedergelegt sind. Diese Taschen enthalten aber auch schon Schienen und Watte zur Stillstellung eines Gliedes bei Knochenbrüchen und vor allem Gummibinden, die bei schweren Blutungen an Ort und Stelle schnell umgelegt und oft lebensrettend wirken können. An eigentlichem Hülfspersonal für die Verwundetenversorgung sind Krankenträger, Lazarettgehilfen und Ärzte vorhanden. Auf kleineren Schiffen mit nur einem Arzt befindet sich auch nur ein Verbandplatz, doch hält man einen zweiten in Reserve für den Fall, daß

der erste zerstört wird. Große Schiffe haben drei Ärzte, die sich in den Dienst derart teilen, daß einer auf dem sogenannten Hilfsverbandplatz die herangebrachten Verwundeten sichtet, während die zwei anderen auf dem Hauptverbandplatz tätig sind. Diesen werden alle Schwerverletzten zugewiesen; doch beschränkt man sich im Interesse der Verwundeten auch hier auf lebensrettende Eingriffe, wie Stillung schwerer Blutungen, Notamputation, Luströhrenschnitte, vielleicht Bauch- und Brustschnitte und dergleichen. Im übrigen ist man, ähnlich wie bei der Armee, auf möglichst schnelle Beförderung in geordnete Lazarettverhältnisse bedacht, wobei die Landlazarette allerdings im Seekrieg oft durch ein Hospitalsschiff ersetzt werden. Japan, England und die Vereinigten Staaten haben solche Hospitalsschiffe ständig im Dienst. Deutschland hatte in den Jahren 1900 und 1901 Gelegenheit, Erfahrungen auf diesem Gebiet in Ostasien zu sammeln. Fast die wichtigste Aufgabe der Schiffsärzte ist und bleibt aber die Fernhaltung von Seuchen, die, sobald sie ausgebrochen sind, bei der Besonderheit der Bordverhältnisse leicht gewaltige Dimensionen annehmen und durch Schwächung des Mannschaftsstandes ein Kriegsschiff leichter kampfunfähig machen können als die Kanonen des Feindes.

An Rot-Kreuz- und Samaritervereine.

Wir werden ermächtigt, den Vereinen, die sich um die Einrichtung unserer Sanitätsanstalten in Olten und Solothurn interessieren, mitzuteilen, daß ihr Besuch dort durchaus willkommen ist. Es wird sich für die betreffenden Vereine empfehlen, sich einige Tage vorher anzumelden und in nicht zu großen Massen (etwa bis 30) an solchen Besuchen teilzunehmen, damit für die betreffenden Anstalten nicht zu große Störungen eintreten.

Bern, 15. April 1915.

Bureau des Rot-Kreuz-Chefarztes.